

17. II. 1917

MB

Einschränkung des Verbrauchs von Lebensmitteln

Die Angelegenheit der Menueinschränkung, die gegenwärtig vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement studiert wird, dürfte, wie wir hören, demnächst zu einem Bundesratsbeschlusse führen, dessen Inkrafttreten auf den 1. März vorgesehen ist. Die Anträge des Volkswirtschaftsdepartements lauten in der Hauptsache dahin, daß:

Zur gleichen Mahlzeit nicht mehr als ein Gang Fleisch oder eine Eierspeise aufgetragen werden darf. Für festliche oder sonstige besondere Anlässe können durch die von den Kantonsregierungen hiefür zu bezeichnenden Organe ausnahmsweise und von Fall zu Fall zwei Fleischgerichte gestattet werden. Ferner wird beantragt, an den Dienstagen und Freitagen jedermann den Genuß von Rind-, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Pferdefleisch zu verbieten. Von diesem Verbot sollen ausgenommen sein: Leber, Niere, Hirn, Milch, Herz, Lungen, Kutteln, Ge-kröse, Blut- und Leberwurst.

Der gleiche Beschlussesentwurf enthält das Verbot des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe von Rahm und dementsprechend auch der Herstellung von Gerichten oder Waren mit Rahm.

Besondere Vorschriften gelten den Hotels, Wirtschaften, Kostgebereien usw. So soll zu einer Portion Kaffee, Tee oder anderer Getränke nicht mehr als 15 Gramm Zucker serviert werden. Desgleichen wäre die Verwendung von Zucker zum sog. Glacieren von Gebäck verboten. Käse und Butter dürfen nach dem Entwurf nur zum Morgenessen oder zu Zwischenmahlzeiten, die weder Fleisch- noch Eierspeisen enthalten, abgegeben werden; auch dann wäre nur die Abgabe von Butter oder Käse, also nicht von beidem zugleich, zulässig.

Endlich sieht das Projekt das Verbot der Herstellung von Eierteigwaren zu Verkaufszwecken vor.

Die Durchführung eines solchen Beschlusses würde eingehende Departementsvorschriften erfordern.

So weit die Anträge des Volkswirtschaftsdepartementes. Ein Beschluß des Bundesrates, von dem z. B. der „Schweizerbauer“ berichtete, liegt noch nicht vor.